

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8, Satz 2 u. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die Windpark Brakel Modexen GmbH & Co. KG, Brakeler Märsch 4, 33034 Brakel, beantragte am 24.02.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit 148 m Nabenhöhe, 229 m Gesamthöhe und einer Leistung von 5,6 MW auf dem folgenden Grundstück in 33034 Brakel:

WEA 10: Gemarkung Hembsen, Flur 3, Flurstück 4
(Az.: 44.0011/22/1.6.2)

Mit **Genehmigungsbescheid vom 14.03.2024** wurde der Windpark Brakel Modexen GmbH & Co. KG die Genehmigung für das o. g. Vorhaben erteilt. Der Bescheid und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung enthält u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Gewässerschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach Ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung liegt innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum vom **12.04.2024 bis einschließlich zum 26.04.2024** beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721 und bei der Stadt Brakel, Am Markt 12, 33034 Brakel, Zimmer 7 (Erdgeschoss des Rathauses) aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische, schriftliche oder elektronische Voranmeldung gebeten. Eine Voranmeldung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Höxter:

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Brakel:

Montag, Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Herr Maximilian Becker, m.becker@kreis-hoexter.de; 05271/965-4470 (Kreisverwaltung Höxter), Herr Bernd Bohnenberg, b.bohnenberg@brakel.de; 05272 360-1301 (Stadtverwaltung Brakel).

Dieser Bekanntmachungstext, der Bescheid und seine Begründung können auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de abgerufen und eingesehen werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gegeben.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**26.04.2024, 24:00 Uhr**) gilt gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** der Genehmigung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.“

Hinweis:

Nach § 63 BlmSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Maximilian Becker.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 44.0011/22/1.6.2

37671 Höxter, 11.04.2024
Im Auftrag
Dr. Kathrin Weiß
Fachbereichsleitung